

RA-Kanzlei Röhrig • Zum Bongard 1 • 57612 Iserl/ Altenkirchen

Einschreiben/Rückschein – Per beA  
Per Telefax vorab 06103/77 1234  
Paul-Ehrlich-Institut

Paul-Ehrlich-Straße 51 - 59  
**63225 Langen**

**Zum Bongard 1**  
**D – 57612 Iserl/ Altenkirchen**  
Telefon: +49 (0)2681 – 87 976-70  
Telefax: +49 (0)2681 – 87 976-71  
E-Mail: Office@Kanzlei-Roehrig.de  
Web: www.Kanzlei-Roehrig.de

Vertretungsberechtigt an allen deutschen Oberlandesgerichten, Landgerichten und Amtsgerichten

**Rechtsanwältin**  
**Dr. jur. Brigitte Röhrig**

Tätigkeitsschwerpunkte: •Pharmarecht  
•Lebensmittelrecht  
•Medizinprodukterecht

Altenkirchen, den 25. November 2022  
Mandat: Prof. Matysik et al / PEI  
Mein Zeichen: BRF / se  
Ihnen schreibt: Dr. Brigitte Röhrig  
Email: BRF@Kanzlei-Roehrig.de

**Ihr Zeichen: N0.05.02.05/0001#0206**

**Widerspruch gegen den Bescheid vom 23.09.2022 zum Az. IFG 60/22 betreffend Anfragen zu in Deutschland in Verkehr gebrachten Chargen von Comirnaty sowie Fragen zu den für die Charge FE 6975 geprüften Parametern nach § 1 IFG in Sachen Prof. Dr. Jörg Matysik, Prof. Dr. Gerald Dyker, Prof. Dr. Andreas Schnepf, Prof. Dr. Tobias Unruh, Prof. Dr. Martin Winkler – hier: Widerspruchsbegründung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedanke ich mich zunächst für die gewährte Akteneinsicht.

**Der mit Widerspruchsschrift vom 21.10.2022 eingelegte Widerspruch wird wie folgt begründet:**

Mit Antragsschreiben vom 18. August 2022 beantragten die Widerspruchsführer Auskunft u.a. zu folgenden Fragen, die Sie nicht beantworteten:

- 1) Welche Chargen von Comirnaty hat das PEI seit dem 22.12.2020 zum Inverkehrbringen freigegeben? Diese Frage bezieht sich auf alle Stärken und Darreichungsformen unter den Zulassungsnummern EU/1/20/1528/001 bis EU/1/20/1528/005.
- 2) Welche Chargen von Comirnaty wurden in Deutschland ausgeliefert und verimpft? Diese Frage bezieht sich auf alle Stärken und Darreichungsformen unter den Zulassungsnummern EU/1/20/1528/001 bis EU/1/20/1528/005.
- 3) Hat das PEI eine Chargenprüfung bei der Charge FE 6975 von Comirnaty vorgenommen? Wenn ja, welche Parameter wurden der Prüfung unterzogen? ....

In Ihrer Antwort vom 23.09.2022 verweigerten Sie die Beantwortung der Fragen 1 und 2 nach den vom PEI freigegebenen Chargen des Arzneimittels Comirnaty. In Frage 3 wurde die Frage nach den geprüften Parametern bei der Chargenprüfung der Charge FE6975 nicht beantwortet. Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt dieses Schreiben nicht.

Nachdem Sie auf diesseitige Nachfrage, ob sie Ihr Schreiben als informelles Schreiben oder rechtsbehelfsfähigen „Bescheid“ interpretiert wissen wollten, erhielt die Unterzeichnerin mit Schreiben vom 4.10.2022 die Antwort, das Schreiben könne *„als teilweise ablehnende Verwaltungsentscheidung gewertet werden, gegen die auch der Widerspruch als Rechtsbehelf erhoben werden“* könne. Die Unterzeichnerin könne *„jedoch im Sinne einer Stellungnahme ohne Einlegung eines Rechtsbehelfs auf das Schreiben des Paul-Ehrlich-Instituts vom 23.09.2022 antworten“*.

In Rücksprache mit den Widerspruchsführern wurde die Entscheidung getroffen, gegen das Schreiben vom 23.09.2022 auch ohne Rechtsbehelfsbelehrung Widerspruch einzulegen.

Die Versagung der Auskunft in den Fragen 1, 2 sowie der Frage nach den geprüften Parametern der Charge FE6975 des Bescheides ist rechtswidrig und verletzt die Widerspruchsführer in ihrem Recht auf Informationszugang. Das Recht auf Informationszugang ist nicht ausgeschlossen.

## 1. Fragen nach den in Deutschland ausgelieferten, durch das PEI geprüften und verimpften Chargen

Die Versagung der Information zu den in Deutschland ausgelieferten, durch das PEI geprüften und verimpften Chargen wird seitens des PEI auf „§ 3 Abs. 2 IFG“ gestützt. Da es eine Vorschrift „§ 3 Abs. 2 IFG“ nicht gibt, geht die Unterzeichnerin davon aus, dass die Versagung auf § 3 Nr. 2 IFG gestützt werden soll. § 3 Nr. 2 IFG lautet:

*„Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,.....*

- 2. wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann,....“*

### 1.1 Begründung des PEI – Gefährdung der öffentlichen Sicherheit

Im Schreiben vom 23.9.2022 führt das PEI aus, es verweise auf eine **„Gefährdung der öffentlichen Sicherheit“**. Diese Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wurde mit der Neufassung der Strafvorschriften zum Ausstellen / Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse in den §§ 277 – 279 StGB begründet. Die *„Fälschung von Impfzertifikaten (sei) strafrechtlich relevant“* und betreffe *„somit (potentiell) die Unversehrtheit der Rechtsordnung“*. Es heißt weiter wörtlich:

„Chargennummern und Informationen zu Chargen wie die Haltbarkeit wurden und werden benutzt, um gefälschte Impfbzertifikate zu erstellen. In Konsequenz wurde der öffentliche Zugang der AMIce-Datenbank, in der die Chargenfreigaben dokumentiert sind, geschlossen. Zur Verhinderung krimineller Aktivitäten wurde entschieden, Informationen zu freigegebenen Chargen wie Chargennummern und Haltbarkeitsdaten nicht herauszugeben. Diese Maßnahmen werden kontinuierlich überprüft und ggfs. veränderten Bedingungen angepasst. In der AMIce-Datenbank können Sie prüfen, ob die Datenbank wieder zur Verfügung steht:

[www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Arzneimittelrecherchieren/AMIce/Datenbankinformation-AMIce-Chargenpruefung/node.html](http://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Arzneimittelrecherchieren/AMIce/Datenbankinformation-AMIce-Chargenpruefung/node.html)“

Vorab weise ich darauf hin, dass der von Ihnen angegebene Link nicht funktioniert. Es wird nicht mitgeteilt, dass die Abfrage der Chargennummern nicht möglich sei, sondern es erscheint eine Fehlermeldung, die Seite sei nicht vorhanden:



Die von Ihnen aufgerufene Seite existiert leider nicht.

Wir haben unsere Website überarbeitet und neu strukturiert, daher können Ihre Links bzw. Bookmarks veraltet sein.

Sie können unsere → **Suchfunktion** nutzen, um den gesuchten Inhalt zu finden.

Oder Sie versuchen es von der → **Startseite** aus.

Wenn Sie Fragen an uns haben, finden Sie hier unser → **Kontaktformular**.

Aufgrund der von Ihnen gewährten Akteneinsicht ergibt sich zum Thema Auskunft über freigegebene Chargen aus der Datei „09\_Vermerk\_v\_28\_10\_2022.pdf“ folgende Information:

„Die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt bis Ende des Jahres. Die Informationen zu Chargen können deshalb nicht rausgegeben werden. Die Gefahr eines Missbrauchs ist zu groß und er kann auch für Unbeteiligte, z.B. in klinischen Einrichtungen, negative Folgen haben.“

## 1.2 Auslegung des § 3 Nr. 2 IFG anhand der Gesetzesmaterialien

Abgesehen davon, dass verwunderlich ist, dass ein „Vermerk vom 28.10.2022“ einen Bezug zu einer Begründung enthält, die in einem Schreiben vom 23.09.2022 enthalten ist, wird aus der Begründung deutlich, dass das PEI den Regelungsgehalt des § 3 Nr. 2 IFG im Hinblick auf die Definition der „öffentlichen Sicherheit“ im Sinne dieser Vorschrift verkennt und im Sinne einer Beschränkung des Informationszugang den Anwendungsbereich dieses Begriffes viel zu weit auslegt. Nach der Interpretation des PEI liegt eine „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ immer dann vor, wenn – wie auch das PEI im Schreiben vom 23.09.2022 ausführt – „potentiell“ die freigegebenen Informationen einen wie auch immer gearteten Verstoß gegen die Rechtsordnung ermöglichen.

Diese weite Auslegung widerspricht in ihrer Konsequenz dem Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes, „das Verwaltungshandeln des Bundes durch erleichterten Informationszugang transparenter (zu) gestalten“ und eine Stärkung der „demokratischen Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger“ zu gewährleisten. Deshalb sollte das Gesetz einen „allgemeinen und voraussetzungslosen Zugang zu amtlicher Information des Bundes“ schaffen. (s. BT-Drs. 15/4493 v. 14.12.2004).

Weiter wird im allgemeinen Teil der Begründung (S. 6 der BT-Drs.) ausgeführt:

*„Lebendige Demokratie verlangt, dass die Bürger die Aktivitäten des Staates kritisch begleiten, sich mit ihnen auseinandersetzen und versuchen, auf sie Einfluss zu nehmen..... Die neuen Informationszugangsrechte verbessern die Kontrolle staatlichen Handelns und sind insofern auch ein Mittel zur Korruptionsbekämpfung.“*

Auf S. 9 wird zu den Ausnahmegründen der §§ 3 – 6 ausgeführt, dass sie **eng zu verstehen** seien:

*„Die Ausnahmetatbestände sind konkret und präzise. Nach den üblichen Auslegungsregeln sind sie eng zu verstehen.“*

Zu Nr. 2 wird ausgeführt, dass die „**öffentliche Sicherheit**“ die „Unversehrtheit der Rechtsordnung und der grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates sowie die Unversehrtheit von Gesundheit, Ehre, Freiheit, Eigentum und sonstigen Rechtsgütern der Bürger“ umfasst.

## 1.3 Auslegung des § 3 Nr. 2 IFG in der Literatur

In der Literatur wird auf der Grundlage der Gesetzesbegründung das Vorliegen einer „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ dahingehend ausgelegt, dass

- (1) eine Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung durch Offenlegung von Informationen begrifflich nur dann in Betracht komme, wenn die Offenlegung der Rechtsordnung widerspreche. Die Prüfung verlange daher lediglich, ob die Information offengelegt werden könne und sei daher grundsätzlich lediglich deklaratorisch. (s. Mecklenburg/ Pöppelmann, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, zu § 3 Rnr. 54).
- (2) Der Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 2 IFG grundsätzlich nur Bedeutung besitze im Hinblick auf die Gefährdung des Bestandes und der Tätigkeit bzw. der Funktion des Staates und seiner Einrichtungen besitze (s. Mecklenburg/ Pöppelmann, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, zu § 3 Rnr. 57) und deshalb
- (3) Im Ergebnis nur dann Anwendung finden dürfe, wenn die Offenlegung **eine Gefahr für „den Bestand und die Tätigkeit (Funktion) des Staates und seiner Einrichtungen“** darstelle. (s. Mecklenburg/ Pöppelmann, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, zu § 3 Rnr. 59)

Da es sich bei § 3 Nr. 2 IFG um einen Ausnahmetatbestand des Grundsatzes auf Informationsfreiheit handelt, ist die versagende Behörde beweisbelastet für das Vorliegen einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. (so auch Mecklenburg/ Pöppelmann, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, zu § 3 Rnr. 51)

## 1.4 Anwendung der Auslegungsgrundsätze auf die Information zu den Chargennummern

Eine solche Gefahr für „den Bestand und die Tätigkeit (Funktion) des Staates und seiner Einrichtungen“ wird alleine durch eine nur „potentiell“ mögliche Verwendung der Chargennummern *„und Informationen zu Chargen wie die Haltbarkeit“* zur Erstellung gefälschter Impfzertifikate nicht hervorgerufen.

Das gilt umso mehr, als die Widerspruchsführer **lediglich die Information über die Chargennummern** der in Deutschland **durch das PEI freigegebenen** sowie der **in Deutschland ausgelieferten und verimpften Chargen** betrafen, die Frage der streitgegenständlichen Anfrage UMFASSTE NICHT weitere Informationen zu den Chargen. Dies verkennt das PEI in seinem Schreiben vom 23.09.2022, wenn es ausführt, *„Chargennummern und Informationen zu Chargen wie die Haltbarkeit wurden und werden benutzt, um gefälschte Impfzertifikate zu erstellen.“*, so verkennt es, dass die Widerspruchsführer weitere *„Informationen zu Chargen wie die Haltbarkeit“* in der streitgegenständlichen Anfrage NICHT GESTELLT haben. Mit der Information über die Chargennummern alleine ist aber die Erstellung eines gefälschten Impfzertifikats kaum möglich. Zur „sicheren“ Erstellung eines gefälschten Impfzertifikats ist zumindest zusätzlich die Angabe der Haltbarkeitsdaten erforderlich. Zudem ist zu berücksichti-

gen, dass aufgrund der vorgeschriebenen lückenlosen Verfolgbarkeit der einzelnen Ampulle von der Herstellung bis zur verimpfenden Stelle für Strafverfolgungsbehörden selbst bei zusätzlich mitgeteilter Haltbarkeit im Einzelfall nachvollziehbar sein müsste, ob die im gefälschten Impfbzettel angegebene Charge überhaupt in dem angegebenen Zeitraum und am angegebenen Ort verimpft worden sein kann. Insofern besteht aufgrund der zwingend vom pharmazeutischen Unternehmer zu gewährleistenden Nachverfolgung die Möglichkeit, gefälschte Impfbzettel zu identifizieren. Die Verhinderung der Fälschung von Impfbzetteln durch Versagung des Rechts auf Informationszugang eines Einzelnen stellt daher kein schützenswertes Rechtsgut im Sinne des § 3 Nr. 2 IFG dar.

Aus den obigen Ausführungen wird die fehlerhafte Ermessensausübung des PEI bei der Entscheidung über den Informationszugang in Bezug auf die Fragen 1 und 2 deutlich.

Ermessensfehlerhaft ist zudem die Annahme, dass alleine die **theoretische Möglichkeit der Begehung von Straftaten durch Dritte unter Verwendung der den Antragstellern zugänglich gemachten Informationen NICHT** zur Bejahung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen kann. Die Unterzeichnerin und die Widerspruchsführer gehen dabei davon aus, dass das PEI mit seiner Begründung nicht unterstellen wollte, die Widerspruchsführer würden die erlangten Informationen zur Erstellung gefälschter Impfbzettel verwenden. Gegen eine solche Annahme des PEI verwehren sich die Widerspruchsführer auf das Energisichste.

Die allenfalls theoretische Möglichkeit, Dritte könnten bei Zugang zu den von den Widerspruchsführern begehrten Informationen diese zur Begehung von Straftaten nutzen, rechtfertigt in keiner Weise die Versagung des Informationszugangs gegenüber **unbescholtenen Dritten – wie hier 5 Professoren an deutschen und einer schweizerischen Hochschule (!!)** unter Inanspruchnahme der Annahme einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit.

Schließlich findet der Ausnahmetatbestand des § 3 Nr. 2 IFG auch keine Berechtigung durch die – lediglich im „Vermerk“ erwähnte - einrichtungsbezogene Nachweispflicht. Der einrichtungsbezogenen Nachweispflicht sowie jeglicher Covid-19-Maßnahmen im Hinblick auf faktische und rechtliche Impfbzweige ist nach der Bemerkung des Bundesgesundheitsministers, die Covid-19-Impfungen schützten nicht „mehr“, ohnehin jegliche Grundlage entzogen. Sie wird planmäßig zum Ende des Jahres auslaufen und hat zudem aufgrund der zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse ihren Gesetzeszweck des Drittschutzes mangels entsprechender Eigenschaften von Comirnaty und anderen Covid-19-Injektionen nicht erfüllen können. Selbst Gesundheitsminister der Länder plädieren für die vorzeitige Aufhebung und Verzicht auf die Durchsetzung – zumindest zwischenzeitlich - mit größter Wahrscheinlichkeit verfassungswidrigen Nachweispflicht seitens der Gesundheitsämter. Dies verwehrt es dem PEI, unter Hinweis auf die bestehende Nachweispflicht im Gesundheitswesen den Zugang zu den in den Fragen 1 und 2 begehrten Informationen zu versagen.

## **2. Frage zu den bei der Chargenprüfung der Charge FE 6975 geprüften Parametern**

Das PEI hat in seinem Schreiben vom 23.3.2022 die Frage zu den bei der Chargenprüfung der Charge FE 6975 geprüften Parametern nicht beantwortet. Eine Begründung hierfür wurde nicht gegeben. Die Widerspruchsführer gehen daher davon aus, dass es sich hier um ein Versehen handelt, da ihnen zweifellos ein Anspruch auf Mitteilung der geprüften Parameter zusteht.

Nach alledem ist die begehrte Information unverzüglich zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Brigitte Röhrig  
Rechtsanwältin